

den Gleichungen dritten Grades (einschl.), sowie der wichtigsten Reihen der algebraischen Analysis. — Kenntnis der ebenen Geometrie (mit Einschluß der Lehre von harmonischen Punkten und Strahlen, Chordalen, Ähnlichkeitspunkten und Achsen), der körperlichen Geometrie, der ebenen Trigonometrie, der Theorie der Maxima und Minima, der analytischen Geometrie der Ebene bis zu den Kegelschnitten (einschl.).

- g) in Naturlehre: Übersichtliche Kenntnis des ganzen Gebiets der Physik und nähere Bekanntschaft mit einzelnen Teilen. — Allgemeine Kenntnis der chemischen Grundgesetze, der wichtigsten chemischen Elemente, sowie solcher Verbindungen, die für den Haushalt der Natur und für das tägliche Leben besondere Bedeutung haben. — Vertrautheit mit den zweckmäßigsten Hilfsmitteln des Unterrichts.
- h) in Naturkunde: Systematische Übersicht über die drei Reiche einschließlich der Anthropologie; genauere Bekanntschaft mit den wichtigsten Familien einheimischer Pflanzen und Tiere, sowie den am häufigsten vorkommenden Mineralien, ihren Eigenschaften und ihrer Bewertung. — Vertrautheit mit den zweckmäßigsten Hilfsmitteln des Unterrichts; Übung im Zeichnen der im Unterricht behandelten Formen.

Prüfungen, welche eine Lehrbefähigung in Lateinischen zu erlangen wünschen, ist die Gelegenheit dazu zu bieten. In der schriftlichen Prüfung sind 2 Übersetzungen (eine aus dem Deutschen und eine ins Deutsche) zu fertigen; in der mündlichen Prüfung haben sie die Fähigkeit nachzuweisen, einen Abschnitt aus Caesar und einen nicht besonders schwierigen Abschnitt aus Ovids Metamorphosen oder aus Vergils Aeneis geläufig zu übersetzen und anzulegen; außerdem haben sie Kenntnis der Formlehre, der Hauptregeln der Syntax und der Prosodie darzutun. — An die Stelle eines der anderen Prüfungsfächer tritt Latein nicht.

§ 8.

Die Prüfung ist eine schriftliche, eine mündliche und eine praktische.

§ 9.

In der schriftlichen Prüfung hat der Prüfling in einem der von ihm gewählten Prüfungsfächer eine händliche, in dem anderen eine Klausurarbeit zu liefern. — Theologen (§ 5 Abs. 2) haben nur eine Hausarbeit anzufertigen.